



Marktgemeinde Hof am Leithaberge

2451 Hof/Lbg. Hauptplatz 8; Telefon 02168 - 62393 Fax 02168 - 623935

e-mail: gemeinde@hof-leithaberge.gv.at

Hof/Lbg., 29.12.2014

Betrifft: Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hof am Leithaberge hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 41 NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. hat der Bauherr oder Eigentümer eines Bauwerks für die nach § 63, Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F., festgelegte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn von der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§ 63 Abs. 1) abgesehen wurde oder dieser verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgehoben wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist.

§ 2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hof am Leithaberge, aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten, bei einer Nutzfläche von 30 m², mit einem Einheitssatz von

€ 6.000,00

pro nicht hergestelltem Stellplatz festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Germershausen Hubert
Germershausen Hubert



Angeschlagen am: 29.12.2014

Abgenommen am: 13.01.2015